

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 1/2024

Freitag, den 2. Februar 2024

12. Jahrgang

Gesund durch den Winter in Bad Liebenstein



Foto: Stadtverwaltung

Auch wenn sich eine dicke Schneeschicht über die zahlreichen Kuranlagen legt, bietet Bad Liebenstein noch so manche Gelegenheit für einen kleinen Gesundheitskick. Am einfachsten und überall umzusetzen ist das Schneetreten: Einfach Schuhe ausziehen und ein paar Minuten barfuß im Schnee gehen. Das regt die Durchblutung und den Kreislauf an und fördert die Immunabwehr. Besonders Mutige können Winter-Kneippen: Das Kneipp-Becken im Histori-

schen Kurpark kennt keine Winterpause – dank des steten Wasserzuflusses aus dem „Erdfall“. Überhaupt lohnt sich auch bei frostigen Temperaturen ein Spaziergang durch den Park. Denn gleich nebenan in der Wandelhalle gibt es das prickelnde Bad Liebensteiner Heilwasser. Auch das Kurhaus bietet ganzjährig einen Heilwasserausschank an und dazu viele Fitness- und Wellnessangebote, die garantiert keinen Winterblues aufkommen lassen.



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2024 wird für unsere Kommune ein besonderes. Erstmals in ihrer Geschichte wird die Stadt Bad Liebenstein schuldenfrei. Als ich vor über 11 Jahren ins Bürgermeisteramt gewählt wurde, hatte ich zum Ziel ausgegeben, in Bad Liebenstein geordnete Verhältnisse zu schaffen. Das galt für zahlreiche Probleme aus der Anfangszeit unserer Einheitsgemeinde, für den Aufbau gemeinsamer Verwaltungsstrukturen, für zahlreiche ungeklärte Grundstücksverhältnisse und eben für die öffentlichen Finanzen. Ein gesunder städtischer Haushalt ist die Grundvoraussetzung, um die täglichen Angelegenheiten in unserem Ort zu regeln und wichtige Investitionen für die Zukunft anzustoßen. Ich bin sehr dankbar, dass der Stadtrat in all den Jahren den Blickpunkt auf geordnete Finanzen gelegt hat.

Dabei haben wir uns von drei Grundsätzen leiten lassen. Erstens: Die Stadt muss mit dem Geld auskommen, das sie hat. Sie soll nicht mehr ausgeben, als sie einnimmt. Das bezieht sich vor allem auf die Steuern. Wir haben seit zehn Jahren stabile Hebesätze bei der Grund- und Gewerbesteuer. Lieber sparen wir ein oder verzichten auf den einen oder andern Luxus, als dass wir die Bürger unnötig belasten. Die Bürgerinnen und Bürger und die Gewerbetreibenden können darauf vertrauen, dass sie in der Stadt Bad Liebenstein nicht über Gebühr belastet werden.

Zweiter Grundsatz ist, dass wir dort, wo es möglich ist, privatwirtschaftlichen Investitionen oder bürgerschaftlichen Initiativen den Vorrang einräumen. Wer sich auf die städtischen Strategien einlässt und hier aktiv werden oder investieren will, der bekommt alle Chancen. Wir ermöglichen grundsätzlich privates Engagement,

geben Freiraum und legen keine Steine in den Weg.

Dritter Grundsatz: Dort, wo die Stadt selbst investiert, zum Beispiel ins BioBad Glücksbrunn, in die Altensteiner Höhle, in das Parkstadion mit dem Kunstrasenplatz, die neue Tourist-Information, die Heilwasser-Kneippanlage oder die anstehende Generalsanierung des Comödienhauses, warten wir solange, bis wir Fördermittel von Land, Bund oder EU erhalten. Dafür braucht man zuweilen mehrere Anläufe. Das ist der Grund, weshalb manche Projekte länger dauern, als mir lieb ist. Aber Geduld zahlt sich am Ende aus.

Unter diesen Prämissen ist es uns gelungen, die Steuersätze stabil zu halten, viele Investitionen anzustoßen und zusätzlich vier Millionen Euro Schulden der vormalig eigenständigen Gemeinden Bad Liebenstein, Schweina und Steinbach komplett zu tilgen. Wir haben auch keine neuen Schulden aufgenommen. Dies führt dazu, dass wir in diesem Jahr schuldenfrei werden.

Dieser Erfolg ist das Ergebnis jahrelangen fleißigen Arbeitens und Zusammenarbeitens: Man kann viel schaffen, aber es geht nicht ohne Anstrengung. Wer uns weismachen will, dass man in Deutschland ohne Anstrengung erfolgreich sein kann, der versucht, uns etwas vorzumachen. In der Stadt Bad Liebenstein haben wir uns alle sehr angestrengt und das soll auch so bleiben. Stadtrat und Stadtverwaltung leisten gute Arbeit, viele Bürgerinnen und Bürger engagieren sich in Vereinen, Kirchen und Initiativen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen fleißig ihrer Arbeit nach, Handwerker, Gewerbetreibende und Freiberufler kümmern sich und leisten ihren Beitrag, dass alle Bürger und Gäste bei uns gut versorgt sind.

Wir haben in der Stadt Bad Liebenstein geordnete Verhältnisse. Jeder Ortsteil kann sich nach seiner eigenen Tradition und seinen für ihn typischen Charakter gut weiterentwickeln. Dafür haben wir in den vergangenen Jahren die Voraussetzungen geschaffen.

Ich möchte mich bei allen bedanken, die zu diesem Erfolg beigetragen haben und hoffe, dass wir in der Stadt Bad Liebenstein diesen Weg auch in den kommenden Jahren motiviert, umsichtig und fleißig weitergehen.

Ihr

Bürgermeister

Dr. Michael Brodführer

Inhalt

Grußwort des Bürgermeisters	S. 2
Bekanntmachung der Beschlüsse	S. 3
Haushaltssatzung 2024	S. 4
Öffentliche Mahnung	S. 5
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan 1/2023	S. 5
Mitteilungen	S. 7
Bekanntmachungen anderer	S. 8

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

▪ der Sitzung des Stadtrates vom 21. Dezember 2023

Beschluss SR-2023-67

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Bad Liebenstein für das Jahr 2024 mit seinen Anlagen gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2023-68

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan der Stadt Bad Liebenstein mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2024 bis 2027.

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2023-69

Der Stadtrat beschließt die Optionserklärung der Stadt Bad Liebenstein nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG ab 1. Januar 2024 zu widerrufen.

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2023-070

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratsitzung vom 6. Juli 2023.

Abstimmungsergebnis

13 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2023-071

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratsitzung vom 28. September 2023.

Abstimmungsergebnis

14 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss SR-2023-72

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderung der Hauptsatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis

12 JA-Stimmen, 3 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2023-73

Der Stadtrat beschließt die 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Bad Liebenstein in der Fassung des beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis

14 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss SR-2023-74

Der Stadtrat beschließt die 4. Änderung der Friedhofsatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2023-75

Der Stadtrat beschließt den beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Jugendarbeit Planungsregion 5“.

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2023-76

Der Stadtrat beschließt die Fortschreibung der Tourismus- und Kurortentwicklungsstrategie „Heilbad 2035“ in der Fassung des beiliegenden Entwurfs.

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2023-77

Der Stadtrat beschließt Frau Irina Raßbach zur Stadtwahlleiterin sowie Frau Julie Müller zur stellvertretenden Stadtwahlleiterin für die Kommunalwahlen im Jahr 2024 zu berufen.

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Die ausführlichen Beschlussvorlagen mit Begründungen und Anlagen finden Sie online im Ratsinformationssystem unter:

<https://bad-liebenstein.ris-portal.de/gremien>

Dort sind ebenfalls einsehbar:

- Termine und Unterlagen der öffentlichen Gremiensitzungen seit September 2021
- Übersicht der Stadtrats- und Ausschussmitglieder

Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Haushaltsordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) erlässt die Stadt Bad Liebenstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 14.977.950 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 4.437.350 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.420.200 € festgesetzt.

§ 4

Obergrenze Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 5

Stellenplan

Es gilt der mit der Haushaltssatzung beschlossene Stellenplan. Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann frei werdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 6

Deckungsfähigkeit von Maßnahmen

Bei Verwendung von Maßnahmennummern im Vermögenshaushalt sind die Einnahmen der Maßnahme zweckgebunden für die Ausgaben der Maßnahme einzusetzen. Mehreinnahmen berechtigen in diesen Fällen zu Mehrausgaben bei der entsprechenden Maßnahme. Mehrere Ausgaben einer Maßnahme sind untereinander deckungsfähig. Bei den Ausgabemitteln sind die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 15. Januar 2024

gez.

Dr. Michael Brodführer

-Siegel-

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegungszeiten der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung 2024 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 22. Dezember 2023 (Az. 17 99 G 200-557/23 (RU)) den Eingang der Haushaltssatzung 2024 bestätigt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum vom

5. Februar 2023 bis einschließlich 16. Februar 2024

in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, Finanzverwaltung, Raum 1, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein, zu jedermanns Einsicht aus. Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2024 unter oben genannter Anschrift möglich.

Die Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2024 ist ebenfalls auf der Webseite der Stadt Bad Liebenstein unter www.rathaus.bad-liebenstein.de zu finden.

Bad Liebenstein, den 15. Januar 2024

gez.

Dr. Michael Brodführer

-Siegel-

Bürgermeister

Öffentliche Mahnung

Die Kasse der Stadt Bad Liebenstein macht darauf aufmerksam, dass folgende Steuern und Gebühren fällig waren:

am 15. August 2023

- Grundsteuern 3. Quartal 2023
- Gewerbesteuern 3. Quartal 2023

am 15. November 2023

- Grundsteuern 4. Quartal 2023
- Gewerbesteuern 4. Quartal 2023

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Abgaben sowie sonstiger bereits fälliger Forderungen im Rückstand sind, werden hiermit **öffentlich gemahnt**. Die Zahlungspflichtigen werden gebeten, alle fälligen Rückstände **innerhalb einer Woche** unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse Bad Liebenstein

Wartburg-Sparkasse

IBAN: DE87 8405 5050 0000 1271 75

BIC: HELADEF1WAK

zu zahlen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist von einer Woche sind wir bei Nichtzahlung gezwungen, die Zwangsvollstreckung nach den landesrechtlichen Vollstreckungsbestimmungen anzuordnen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten ist. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

Bad Liebenstein, den 15. Januar 2024

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Hinweis:

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass zum 15. Februar 2024 die Grundsteuern und Gewerbesteuern für das 1. Quartal 2024 zur Zahlung fällig werden.

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/23 ‚Sondergebiet Einzelhandel Barchfelder Straße‘

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in der Sitzung vom 28. September 2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/23 ‚Sondergebiet Einzelhandel Barchfelder Straße‘ beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplans erstreckt sich auf die südwestlich an den Stadtfriedhof Bad Liebenstein angrenzende Fläche zwischen Treonstraße (L1027) und Barchfelder Straße und inkludiert Teile dieser Straßen- und Begleitflächen. Die Flurstücke, welche von der Planung betroffen sein sollen, sind dem Lageplan zu entnehmen.

Der Lageplan des Bauamtes vom 27. September 2023 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beige-fügten Lageplan).

Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB im Vollverfahren aufgestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Bad Liebenstein wird im Regionalplan Südwestthüringen als Grundzentrum mit Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung sowie umfassenden Angeboten bei Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfes ausgewiesen. Die Sicherung sowie Weiterentwicklung grundzentraler Funktionen ist daher ein zentrales Ziel der Regionalentwicklung und auch für die eigentliche Stadtentwicklung selbst von besonderer Bedeutung.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/23 ‚Sondergebiet Einzelhandel Barchfelder Straße‘ nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für ein Sondergebiet – großflächiger Einzelhandel – gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Grundversorgung geschaffen werden. Anlass der Planung ist insbesondere die Standortsicherung des bereits im Gemeindegebiet ansässigen ALDI-Lebensmittelmarktes und dessen grundzentraler Funktion.

Ziel des Bebauungsplans ist darüber hinaus die Verbesserung der Erschließungssituation durch den Ausbau des Verkehrsraumes Barchfelder Straße mit Anbindung an das Stadtzentrum sowie die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage im derzeitigen Kreuzungsbereich Treonstraße (L1027) und Barchfelder Straße.

Bad Liebenstein, den 24. Januar 2024

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 1/23 ‚Sondergebiet Einzelhandel Barchfelder Straße‘



Mitteilungen

Wahlhelfer in der Stadt Bad Liebenstein gesucht

Für die im Jahr 2024 anstehenden Wahlen

- am 26. Mai 2024
Kommunalwahlen (Stadtrat Bad Liebenstein, Kreistag und Landrat im Wartburgkreis)
- am 9. Juni 2024
Europawahl, gleichzeitig Stichwahl für Landratswahl Wartburgkreis
- am 1. September 2024
Landtagswahl in Thüringen

sucht die Stadtverwaltung Bad Liebenstein für die Besetzung der Wahllokale in den Ortsteilen Bad Liebenstein, Schweina und Steinbach sowie für das Briefwahllokal ehrenamtliche Wahlhelfer.

Gefragt sind alle wahlberechtigten Bürger, die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind bzw. sich nicht selbst zur Wahl stellen.

Wer sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit in den Wahlvorständen zur Verfügung stellt, erhält für den Einsatz im Wahllokal ein sogenanntes Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 €.

Interessenten melden sich bitte bis zum **31. März 2024** in der

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

– Wahlamt –

Bahnhofstraße 22

36448 Bad Liebenstein

auch gerne per Mail

wahlen@bad-liebenstein.de

oder telefonisch unter

+49 (0)36961 36121.

Umgang mit Abfallbehältern und Wertstoffcontainern

An den Abfallbehältern und Wertstoffcontainern auf städtischen Flächen im Stadtgebiet Bad Liebenstein herrschen teilweise katastrophale Zustände. Vor allem die Container der Altkleidersammlung sind betroffen. Aus diesem Grund weist das Ordnungsamt auf die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenstein hin. In § 8 Abs. 2 findet sich die entsprechende Regelung:

Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (zum Beispiel für Glas und Textilien) dürfen nicht durchsucht sowie Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Es ist verboten, Abfälle vor, neben oder auf Wertstoffcontainern zu lagern.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Festlegungen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Das kann gemäß § 51 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Die Verordnung steht auf der Rathauswebsite zum Nachlesen unter:

<https://rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/buerger-service/ortsrecht/ordnungsbehoerdliche-verordnung-stadtgebiet-bad-liebenstein.html>

Konkrete Hinweise zu den Verursachern nimmt das Ordnungsamt entgegen.

Außerdem verfügt die Betreiberfirma der Altkleidercontainer (auf den städtischen Flächen) über einen Notdienststruf.

Kontakt:

+49 2722 4028

Knebel Textilrecycling GmbH

Bahnstraße 1

57439 Attendorn

Erreichbarkeit der Ämter in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Seit Januar 2024 gibt es veränderte Erreichbarkeiten der Ämter in den Dienststellen. Das Bauamt hat Räumlichkeiten in der Bahnhofstraße 11 in Bad Liebenstein bezogen. Anbei die aktuelle Übersicht, in welchen Dienststellen Sie die Ämter der Stadtverwaltung finden:

Rathaus Bad Liebenstein

Amt für Sicherheit und Ordnung, Hauptamt und Bürgermeisterbüro – unter anderem mit den Bereichen Archivverwaltung, Beschaffungs- und Vergabestelle, Einwohnermeldeamt, Friedhofsverwaltung, Fundbüro, Gebäudeverwaltung, Hauptamtsleitung, Heilbadprädikatisierung, Hundesteuer, IT-Administration, Kindergartenwesen, Personalamt, Posteingang, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Stadtmeisterei, Vereinswesen

Kontakt: Bahnhofstraße 22

36448 Bad Liebenstein

Dienststelle Bad Liebenstein

Amt für Bauwesen und Stadtentwicklung – unter anderem mit den Bereichen Bauleitplanung, Flur- und Grundstückswesen, Flächenmanagement, Ortssanierung, Städtebauförderung, Stadtplanung

Kontakt: Bahnhofstraße 11

36448 Bad Liebenstein

Dienststelle Schweina

Finanzverwaltung – unter anderem mit den Bereichen Kämmerei, Stadtkasse, Mahnwesen, Steuerangelegenheiten

Kontakt: August-Bebel-Straße

36448 Bad Liebenstein OT Schweina

Postanschrift für alle Ämter

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22

36448 Bad Liebenstein

Bekanntmachungen anderer

Satzung der Jagdgenossenschaft Bad Liebenstein

Die Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Bad Liebenstein hat am 19. Mai 2023 ihre Satzung beschlossen. Die Untere Jagdbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 17. Juli 2023 (Az. 31/1//2023 (an)) den Eingang der Satzung der Jagdgenossenschaft Bad Liebenstein bestätigt. Die Untere Jagdbehörde hat festgestellt, dass die Satzung dem Muster der Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) entspricht. Sie gilt deshalb mit Anzeige bei der unteren Jagdbehörde als genehmigt.

Die Satzung wird gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) und § 15 Abs. 1 Satzung der Jagdgenossenschaft Bad Liebenstein ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Liebenstein, den 12. Januar 2024

gez.

Helmut Ender
Vorsteher

Auslegungshinweis:

Die Satzung der Jagdgenossenschaft liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum vom

5. Februar 2023 bis einschließlich 16. Februar 2024

in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Rathaus, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein, zu jedermanns Einsicht aus.

Darüber hinaus kann sie dauerhaft auf der Website der Stadt Bad Liebenstein online eingesehen werden unter: rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/buergerservice/ortsrecht.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein

Redaktion: Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Auflage: 4.000

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Geltungsbereich: Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach
Druck: Wehry Druck, eine lizenzierte Marke der S+G Druck GmbH & Co. KG

Vertrieb: Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: <https://rathaus.bad-liebenstein.de/aktuelles/amtsblatt>

Redaktionsschluss: 24. Januar 2024

Kontakte und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 11
36448 Bad Liebenstein

August-Bebel-Straße 12
36448 Bad Liebenstein OT Schweina

Telefon: +49 (0) 36961 361 0

Telefax: +49 (0) 36961 361 20

E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Web: <https://rathaus.bad-liebenstein.de>

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00–16:00 Uhr

Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–16:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr

Freitag: 09:00–12:00 Uhr

Stadt- und Kurbibliothek/OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69184

E-Mail: bibliothek@bad-liebenstein.de

Web: www.bad-liebenstein.de/kurbibliothek

Öffnungszeiten:

Montag: 10:00–12:00 Uhr

Dienstag: 10:00–12:00 Uhr & 14:00–17:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr

Freitag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–18:00 Uhr

Kontaktbereichsbeamter

Herr Beck

Bahnhofstraße 22 (Eingang bei Einwohnermeldeamt)
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 734506

Telefon: +49 (0) 36961 36131

Mobil: +49 (0) 173 6451474

Sprechzeiten:

Donnerstag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–17:00 Uhr

Tourist-Information

Herzog-Georg-Straße 17
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69320

E-Mail: info@bad-liebenstein.de

Web: www.bad-liebenstein.de

Öffnungszeiten:

Di, Do, Sa, So und Feiertage: 10:00–15:00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 10:00–17:00 Uhr